

Anlage 2
zur Berufsordnung der Zahnärztekammer Berlin
i. d. F. vom 30. Januar 1997, zuletzt geändert am 26. April 2007

Richtlinien zur Ausweisung von Tätigkeitsschwerpunkten

Zahnärzten ist es gestattet, Tätigkeitsschwerpunkte nach folgenden Bedingungen auszuweisen.

1. Der Zahnarzt muss in dem jeweiligen Schwerpunkt, den er als Tätigkeitsschwerpunkt ausweisen möchte, über besondere Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und nachhaltig im betreffenden Schwerpunkt tätig sein.
2. Der Zahnarzt darf Tätigkeitsschwerpunkte aus Gründen der Qualitätssicherung erstmalig nur dann ausweisen, wenn er nach Erlangung der zahnärztlichen Approbation seit mindestens zwei Jahren vor der Führung des Tätigkeitsschwerpunktes nachhaltig in dem betreffenden Bereich tätig ist.
3. Die Angabe von Tätigkeitsschwerpunkten hat interessengerecht, sachangemessen und nicht irreführend zu erfolgen. Die Tätigkeitsschwerpunkte müssen nachweisbar sein.
4. Den Angaben von Tätigkeitsschwerpunkten muss der Zusatz „Tätigkeitsschwerpunkt“ vorangestellt werden. Der Zusatz hat in gleicher Schriftgröße wie die Angabe selbst zu erfolgen.
5. Insgesamt dürfen bis zu drei Tätigkeitsschwerpunkte gemäß der Anlage 1 der Berufsordnung geführt werden.
6. Die Angabe von Tätigkeitsschwerpunkten hat personenbezogen zu erfolgen.
7. Die Zahnärztekammer kann anlassbezogen das Vorliegen der Voraussetzungen für das Ausweisen von Tätigkeitsschwerpunkten überprüfen.
8. Das Führen eines oder mehrerer Tätigkeitsschwerpunkte ist der Zahnärztekammer anzuzeigen.

Die schriftliche Erklärung gegenüber der Zahnärztekammer (Formblatt) muss Angaben über qualifizierende Maßnahmen enthalten, wie z. B. die Teilnahme an einschlägigen Fortbildungskursen/–veranstaltungen oder Arbeitskursen, die Teilnahme an Qualitätszirkeln, Praxishospitation, Literaturstudium oder sonstige qualifizierende Maßnahmen.

9. Das Ausweisen von Tätigkeitsschwerpunkten hat zu unterbleiben, wenn der Zahnarzt im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit die in dem jeweiligen Bereich erworbenen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht (mehr) praktisch umsetzt.